

# Corporate Governance Bericht 2016

der

## Justizbetreuungsagentur

### Anstalt öffentlichen Rechts

#### **1. Präambel**

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK; auch schlicht: Public Corporate Governance Kodex) beschlossen. Diesem Kodex entsprechend legen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Justizbetreuungsagentur (JBA) einen Corporate Governance Bericht für das Kalenderjahr 2016 vor.

Die Justizbetreuungsagentur (JBA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Errichtung der Justizbetreuungsagentur (JBA-G) mit 1. Jänner 2009 konstituiert wurde. Die JBA hat als Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder über 300.000 € Jahresumsatz gemäß den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex jährlich einen „Corporate Governance Bericht“ zu erstellen. Das JBA-G selbst enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Anwendung des Kodex. Jedoch sind in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung alle im Kodex enthaltenen Vorgaben für diese Organe enthalten.

#### **2. Grundsätze für den Anteilseigner**

Die Anteilseignerrechte an der JBA obliegen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Justiz. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte wurden aus Sicht der JBA die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. Gleichermäßen wurden Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben berücksichtigt. Entscheidungen des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) als Anteilseigner werden regelmäßig in schriftlicher Form übermittelt. Die jeweiligen Vorgaben werden von der JBA nach Maßgabe des BMJ umgesetzt.

Die JBA verfügte und verfügt über keine Beteiligungen.

Die JBA erfüllte durch die erstatteten Controlling-Berichte die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) vorgegebenen Anforderungen für das Finanz- und Beteiligungscontrolling des Bundes. Ein Personalcontrolling gemäß § 44 BHG kommt mangels Beschäftigung von Bundesbediensteten nicht zum Einsatz.

### **3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Die Überwachung der Geschäftsführung erfolgte durch den Aufsichtsrat; ein Prüfungs- und Budgetausschuss sowie ein Vergütungs- und Personalausschuss sind eingerichtet. Der Geschäftsführer nahm jeweils an den Sitzungen dieser Gremien teil. Geschäftsführer und Vorsitzender des Aufsichtsrats standen überdies in regelmäßigem Kontakt zur Erörterung von Fragen zur Strategie bzw. zur Geschäftsentwicklung. Die Zielvorgaben des BMJ waren die Grundlage für die Erstellung der Unternehmensstrategie, die mit dem Aufsichtsrat abgestimmt wurde. Die Informationspflichten der Geschäftsführung sind in der vom Aufsichtsrat genehmigten „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Justizbetreuungsagentur“ geregelt. Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäfts- und Risikoentwicklung sowie über das Umfeld und die Einhaltung der Budgets. Die Quartals- und Prüfberichte wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung in schriftlicher Form übermittelt.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat agierten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes. Der Grundsatz der Vertraulichkeit wurde beachtet, dies auch im Falle der Beziehung von externen Personen. Eine allfällige Haftpflichtversicherung für Organe wurde nicht abgeschlossen, ebenso wurden keine Kredite an Organe oder an Mitarbeiter gewährt.

### **4. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist mit Mag. Thomas Schützenhöfer (geb. 1979) als Allein-Geschäftsführer entsprechend den Bestimmungen des JBA-G besetzt. Der Geschäftsführer ist befristet für die Dauer von fünf Jahren (vom 1. Februar 2014 bis 31. Jänner 2019) bestellt. Er verfügt über die für diese Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung. Es liegt keine Tätigkeit in einem weiteren Überwachungsorgan vor. Die Vergütung des Geschäftsführers entspricht den Vorgaben des Punktes 9.3.6.1 im Kodex. Eine Zustimmung des Geschäftsführers zur Veröffentlichung der Bezüge liegt nicht vor. Eine leistungs- und erfolgsorientierte Komponente für außergewöhnliche Erfolgsleistung wurde in der Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat vereinbart, diese umfasste höchstens ein Monatsgehalt. Der Aufsichtsrat bewertet im Nachhinein die Erfolgserreichung anhand festgelegter Kriterien; eine Rückzahlungsverpflichtung oder eine Abschlagszahlung bei nachträglich festgestellter unrechtmäßiger Auszahlung ist in dieser Vereinbarung nicht vorgesehen.

Die Geschäftsführung leitete die JBA in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des Anteilseigners auf Grundlage der „Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Justizbetreuungsagentur“. In dieser sind auch jene Geschäfte festgelegt, die einer Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die Geschäftsführung erfüllte die umfassenden Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat auf Basis des JBA-G. Eine sachfremde Einflussnahme auf die Geschäftsführung war nicht gegeben. Die strategische Ausrichtung wurde mit dem BMJ sowie dem Aufsichtsrat abgestimmt und umgesetzt. Im Zuge des Risikomanagements wird die Risikosituation beobachtet und regelmäßig bewertet. Ebenso besteht ein System der Korruptionsprävention.

Ereignisse von wesentlicher Bedeutung wurden unverzüglich mit dem Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzenden erörtert.

Die Geschäftsführung war dem Unternehmenszweck verpflichtet. Die dazu erforderlichen Vorgaben wurden eingehalten: es lagen keine Interessenkonflikte vor, es gab keine Nebenbeschäftigungen der Geschäftsführung, Geschäfte zwischen Geschäftsführung und der JBA wurden nicht abgeschlossen.

## **5. Leitende Angestellte**

Die Geschäftsbereichseinteilung ist in der Geschäftsverteilung, welche einen Anhang der „Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Justizbetreuungsagentur“ darstellt, festgelegt; diese definiert die Stabsstellen und Geschäftsbereiche, die durch Leitende Angestellte in persönlicher Verantwortung geführt werden. Die leitenden Positionen waren zum Bilanzstichtag mit 5 Damen besetzt. Sie verfügen über die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Interessenkonflikte haben nicht bestanden. Die laufende Informationspflicht der Leitenden Angestellten aus der operativen Tätigkeit an die Geschäftsführung ist ein permanentes Erfordernis und wurde stets erfüllt. Die Vergütung erfolgte – wie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JBA – nach dem „Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der JBA“ (JBA-KV).

## **6. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat überwachte und beriet die Geschäftsführung bei der Führung der JBA. Die „Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Justizbetreuungsagentur“ regelt Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit und entspricht den Anforderungen des Kodex. Im Jahr 2016 wurden fünf Sitzungen – verteilt über das Kalenderjahr – und je zwei Sitzungen des Prüfungs- und Budgetausschusses sowie des Vergütungs- und Personalausschusses abgehalten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind der Überwachungspflicht – unter Berücksichtigung der Grenzen des § 16 Abs 3 sowie § 18 Abs 2 JBA-G – nachgekommen.

Die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats ist im § 15 JBA-G geregelt. Die Mitglieder waren im Jahr 2016 wie folgt bestellt bzw. entsendet:

Dr. Wolfgang Fellner	vom Bundesminister für Justiz
_____	(Vorsitzender ab 01.02.2014, Mitglied seit 25.02.2012)

Mag. Gerhard Nograth, LL.M.	vom Bundesminister für Justiz
_____	(Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied seit 23.01.2014)

Dr. Sonja Bydlinski, MBA	vom Bundesminister für Justiz
_____	(Mitglied seit 23.01.2014)

Dr. Georg Kathrein	vom Bundesminister für Justiz
_____	(Mitglied seit 23.01.2014)

Mag. Angelika Flatz	vom Bundeskanzler
_____	(Mitglied seit 08.04.2011)

Dr. Peter Spieler vom Betriebsrat  
(Mitglied seit 04.11.2009)

---

Mag. Sandra Damböck-Lehr vom Betriebsrat  
(Mitglied seit 04.11.2009)

---

Mag. Sara-Maria Weiskirchner vom Betriebsrat  
(Mitglied seit 01.07.2015)

---

Alle Mitglieder verfügten über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Der Frauenanteil lag bei den vom Bundesminister für Justiz sowie vom Bundeskanzler bestellten Aufsichtsräten zu jedem Zeitpunkt bei 40%, im gesamten Aufsichtsrat bei 50%, und erfüllte daher bereits die von der Bundesregierung für die Zeit bis 31. Dezember 2018 festgelegte Quote von 35%. Es sind keine Interessenkonflikte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats bekannt, weder im Hinblick auf persönliche oder geschäftliche Beziehungen zur JBA, noch aufgrund eines nicht zulässigen Dienstverhältnisses oder einer Interessenkollision aus beruflicher Tätigkeit. Ebenso hatte kein Mitglied eine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei einem Mitbewerber. Die Höchstzahl an Mandaten wurde nicht überschritten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben diese Funktion als Nebentätigkeit aus, sie waren dem Unternehmenszweck verpflichtet und verfolgten keine Interessen zum persönlichen Vorteil.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird gem. § 15 Abs 4 JBA-G vom Bundesminister für Justiz bestellt.

Die Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats wie auch dessen Vorsitzenden sind in der „Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Justizbetreuungsagentur“ geregelt. Die Vorgaben der Punkte 11.1 bis 11.3 des Kodex wurden damit eingehalten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, die Wahrnehmung dessen Aufgaben sowie der Einrichtung der Ausschüsse wurden beachtet. Der Vorsitzende hielt laufend Kontakt mit der Geschäftsführung und informierte den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse.

Die Vergütung und das Sitzungsgeld der Mitglieder sind vom BMJ festgelegt, dem auch die Überprüfung auf Angemessenheit obliegt. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Einverständnis zur Offenlegung der Vergütungen erteilt. Diese betragen für das Jahr 2016:

<b>Mitglieder des Aufsichtsrats</b>	<b>Betrag</b>
Dr. Wolfgang Fellner	3.240
Mag. Gerhard Nograthnig, LL.M.	2.600
Dr. Sonja Bydlinski, MBA	2.440
Dr. Georg Kathrein	2.080
Mag. Angelika Flatz	1.960

## **7. Rechnungswesen, Abschlussprüfung und Interne Revision**

Das Rechnungswesen der JBA basierte auf der monatlichen Verbuchung sämtlicher Belege und der Abstimmung der Konten. Die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit bzw. die Abweichungsanalyse zum Budget erfolgte auf Basis der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung.

Das Anforderungsprofil des Planungs- und Berichterstattungssystems gemäß § 67 Abs 3 BHG 2013 war in den laufenden Rechnungswesenprozess so integriert, dass eine Auswertung der gemäß § 67 Abs 3 BHG 2013 zu berichtenden Daten aus den in der Buchhaltungssoftware enthaltenen Informationen möglich war.

Der Aufsichtsrat und auch das BMJ wurden sowohl über die Quartalsergebnisse als auch über den Jahresabschluss zeitgerecht informiert. Die Erstellung eines Konzernabschlusses bzw. die Führung einer Beteiligungsliste war mangels Beteiligungen nicht erforderlich.

Die Verpflichtung zur Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften gemäß den §§ 189 bis 243 UGB sowie zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 14 Abs 1 JBA-G bereits seit Bestehen der JBA festgesetzt.

Als Abschlussprüferin wurde die „INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbh“, Wien, bestellt. Die Bestellung erfolgte durch den Herrn Bundesminister für Justiz, nachdem der Vorsitzende des Aufsichtsrats zuvor die Unabhängigkeit der genannten Wirtschaftsprüfungskanzlei gegenüber der JBA geprüft hat. Der Vertrag mit der Abschlussprüferin enthält detaillierte Regelungen über die Informationspflichten, die in Punkt 14.3 des Kodex festgelegt sind.

Die Darstellung von rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen Organen bzw. MitarbeiterInnen einerseits sowie der JBA andererseits wird im Bericht über den Jahresabschluss dargestellt. Die vertragliche Vereinbarung mit der Abschlussprüferin entspricht Punkt 14.3.8 des Kodex.

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 wird zusammen mit dem Corporate Governance Bericht gemäß § 14 Abs 3 JBA-G dem Bundesminister für Justiz vorgelegt und nach der Feststellung in ungekürzter Form beim Firmenbuch eingereicht. Ebenso wird der Jahresabschluss dem Rechnungshof übermittelt.

Das JBA-G sieht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Corporate Governance Berichtes vor. Auf der Homepage der JBA wird dieser Bericht online gestellt, nicht jedoch der Jahresabschluss.

Die Interne Revision ist aufgrund der Größenkriterien des Kodex eingerichtet (Punkt 14.4). Diese untersteht der Geschäftsführung, die die Prüfungsaufträge schriftlich erteilt. Die sonstigen Vorgaben des Kodex wurden beachtet.

## **8. Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats**

Der Corporate Governance Bericht 2016 wird von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der JBA vorgelegt. Die Umsetzung der Bestimmungen des Public Corporate Government Kodex in der JBA werden hier erläutert.

Wien, am 15. März 2017

Für die Geschäftsführung:

Für den Aufsichtsrat:

Mag. Thomas SCHÜTZENHÖFER e.h.  
Geschäftsführer

SC i.R. Dr. Wolfgang FELLNER e.h.  
Vorsitzender des Aufsichtsrats